bundesverband crowdfunding

Bundesverband Crowdfunding zu den Forderungen des vzbv zur Plattform-Regulierung

Der Bundesverband Crowdfunding hat sich in den vergangenen beiden Evaluierungsrunden dafür eingesetzt, dass beim Crowdfunding ein sachgemäßer Verbraucherschutz besteht. „Als Verband haben wir für unsere Mitgliedsplattformen sehr strenge Regeln zum Beispiel für das Investoren-Reporting erarbeitet, zu deren Anwendung die Emittenten beim Einwerben von Kapital über Mitgliedsplattformen verpflichtet sind“, so Uli Fricke, stellvertretende Vorsitzende und zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Forderungen, die nun der Bundesverband der Verbraucherzentralen erhebt, sind zum Teil bereits gesetzlich verankert, andere Teilbereiche verschlechtern im Ergebnis sogar die Position der Investoren. „Die überraschenden Forderungen der Verbraucherschützer lassen eine gewisse Ferne zum aktuellen Marktgeschehen vermuten. Wir bemühen uns kontinuierlich um einen konstruktiven und sachorientierten Dialog mit den Verbraucherschutzzentralen“, so Dirk Littig, Vorstandsmitglied zuständig für Digitalen Verbraucherschutz.

1. Der vzbv fordert, dass Betreiber von Crowdinvestment-Plattformen ihre betriebswirtschaftliche Qualifikation nachweisen müssen.

Der Bundesverband Crowdfunding verweist in diesem Zusammenhang auf die geltende Gesetzeslage, laut der die Betreiber einer Plattform, welche die Schwarmfinanzierungsausnahme des KASG nutzt, mindestens eine Genehmigung nach § 34f GewO benötigen. Diese Genehmigung erfordert unter anderem bereits den Nachweis der betriebswirtschaftlichen Qualifikation (den „Sachkundenachweis“ nach Finanzanlagenvermittlungsverordnung).

2. Der vzbv fordert, dass Plattform-Betreiber für Schäden haften, wenn sie die von ihnen beworbenen Projekte vorher nicht ausreichend prüfen.

Auch insoweit verweist der Bundesverband Crowdfunding auf die geltende Gesetzeslage. Die Plattformen vermitteln Finanzanlagen an die Investoren. Dabei ist ein grundlegendes Merkmal, dass die Investoren eine eigenständige Entscheidung bezüglich ihrer Investition treffen. Dies trifft sowohl auf Crowdfunding zu als auch auf alle anderen Formen der Anlagevermittlung. Im Unterschied zu Anlageberatern geben die Plattformen den Investoren keine Investitionsempfehlung. Bereits jetzt sind aber die Plattformen als Anlagenvermittler gesetzlich zu einer Plausibilitätsprüfung in Bezug auf die vermittelten Anlagen verpflichtet. Falls sie hierbei pflichtwidrig handeln, haften sie bereits heute auf der bestehenden Gesetzesgrundlage dafür.

Anschrift
Bundesverband Crowdfunding e.V.

Köpenicker Straße 154
10997 Berlin

Vorstand
Jamal El Mallouki (Vorsitzender),
Uli Fricke, Volker Isenmann,
Dirk Littig, Ralph Pieper, Jörg Diehl,
Tamo Zwinge

Geschäftsführer
Karsten Wenzlaff

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 34825

Kommunikation
T +49 30 – 6098 89525
F +49 30 – 2332 89291
E kontakt@bundesverband-crowdfunding.de

3. Der vzbv fordert, dass Betreiber nur einheitliche Gebühren für die Veröffentlichung eines Projekts verlangen dürfen – unabhängig davon, wieviel Geld zusammenkommt.

Die Investoren tragen beim Crowdfunding keine Kosten– die Kosten werden von den Emittenten getragen. In der Regel gehen diese Kosten auch nicht zu Lasten der Rendite der Investoren. Anstatt kostendeckende fixe Gebühren zu erheben, kommen die Plattformen den Emittenten entgegen, indem sie mit einer erfolgsabhängigen Gebühr das Platzierungsrisiko mit tragen. Dies liegt auch im Interesse der Investoren, da durch die erfolgsabhängige Vergütung sichergestellt ist, dass zum einen die Emissionen durchgeführt werden können und zum anderen die Emittenten nicht mit zu hohen Gebühren im Verhältnis zum eingeworbenen Kapital belastet werden.

4. Der vzbv fordert, dass die Aufsicht durch die Finanzmarkt-Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedsländer über die Plattform ausgeübt wird.

Gegenwärtig werden die meisten Plattformen, die digital Finanzanlagen vermitteln, von den jeweiligen Gewerbeämtern bzw. IHKen beaufsichtigt. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung, die auch für alle anderen Formen der Finanzanlagenvermittlung nach GewO gilt. Wir haben in unserer Stellungnahme zum Kleinanlegerschutzgesetz bereits einen Vorschlag unterbreitet, wie eine Erlaubnis nach Kreditwesengesetz (KWG) ausgestaltet werden müsste, um mehr Plattformen den Weg in die Regulierung nach KWG zu ermöglichen. In diesem Fall würde die Aufsicht durch die Bafin erfolgen. In Bezug auf die Emissionen auf einer Crowdfunding-Plattform ist es bereits heute so, dass die Prüfung und Gestattung der Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) durch die Bafin erfolgt.

Pressekontakt: presse@bundesverband-crowdfunding.de